Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5874

10. 11. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Malaysia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Malaysia haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens zugeleitet.

Es ist angebracht, zur Durchführung des ausgehandelten Abkommens eine Einfuhrregelung für die betreffenden Waren festzulegen.

Das Abkommen verpflichtet die Gemeinschaft, die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse im Rahmen von Höchstmengen zuzulassen, deren Einhaltung durch ein bilaterales Kontrollsystem gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck sind die in der Gemeinschaft für die Dauer des Abkommens geltenden Bestimmungen sowie die Kriterien für die Zuteilung der mit Malaysia vereinbarten Höchstmengen festzulegen.

Da die Bedingungen, die gegenwärtig für die Einfuhr der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten gelten, sehr voneinander abweichen und die Textilindustrie der Gemeinschaft besonders empfindlich ist, kann die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen nur nach und nach erfolgen. Deshalb ist bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Höchstmengen insbesondere darauf zu achten, daß die nach den geltenden Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen zunehmend dem Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Es ist zu gewährleisten, daß die Abkommensziele nicht durch indirekte Einfuhren von Waren mit Ursprung in Malaysia umgangen werden.

Die im Abkommen vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen beziehen sich auf die Ausfuhren aus Malaysia; es ist daher angebracht die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse den Höchstmengen des Zeitraums zuzurechnen, in dem sie aus Malaysia exportiert worden sind.

Für bestimmte Textilerzeugnisse sieht das Abkommen ein Konsultationsverfahren vor, das bei einer tatsächlich drohenden Zerrüttung des Marktes die Annahme von Schutzmaßnahmen gestattet. In Übereinstimmung mit diesem Verfahren hat sich Malaysia verpflichtet, für die Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in bestimmte Mitgliedstaaten eine Selbstbeschränkung einzuführen. Die Einhaltung dieser Höchstmengen wird durch ein bilaterales Kontrollsystem gewährleistet.

Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke, die zulässigen Höchstmengen für die Einfuhr dieser Waren in die betreffenden Mitgliedstaaten sowie die Modalitäten ihrer Verwaltung durch die Mitgliedstaaten festzulegen.

Das Abkommen sieht vor, daß Erzeugnisse, die im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einer anderen Einfuhrregelung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung aus dem Zollgebiet wieder ausgeführt werden, nicht auf die vorgenannten Höchstmengen angerechnet werden.

Unter Berücksichtigung von Artikel 12 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien – letztere Vereinbarung ist die Grundlage des vorgenannten Abkommens zwischen der EWG und Malaysia – findet dieses Abkommen keine Anwendung auf Textilerzeugnisse aus Seide und Flachs oder Ramie.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Einfuhr in die Gemeinschaft der in An-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

hang A aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in Malaysia, die zwischen dem 1. November 1975 und dem 31. Dezember 1977 von dort ausgeführt werden, gelten die zwischen Malaysia und der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmengen, die in dem genannten Anhang angegeben sind.

2. Diese Höchstmengen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1]), insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß die Ausweitung und geordnete Entwicklung des Textilhandels gewährleistet sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind.

   Jedoch wird die Aufteilung ausgehend von den Einfuhrmengen vorgenommen, die gemäß den in den Mitgliedstaaten zur Zeit angewandten Einfuhrregelungen zugelassen sind. Dazu gehören auch jährliche Zuwachsraten, die für die Mitgliedstaaten mit den im Verhältnis geringsten Mengen deutlich höher liegen, um sie allmählich den Bedürfnissen der Marktversorgung anzupassen.

3. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres unverzüglich und im Rahmen der festgelegten Höchstmengen, sofern der Einführer die Urschrift der von den Behörden Malaysias erteilten Ausfuhrlizenz vorlegt, die die im Anhang C bezeichneten Angaben enthält.

4. Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmengen für den Zeitraum angerechnet, in dem die Waren in Malaysia zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verladen wurden.

5. Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einer anderen Einfuhrregelung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, werden auf die in Absatz 1 genannten Höchstmengen nicht angerechnet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Artikel 2

1. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 gelten für die in die Gemeinschaft der in Anhang B aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in Malaysia keine mengenmäßigen Beschränkungen.

2. In den in Anhang B genannten Mitgliedstaaten ist die Einfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Textilerzeugnisse, ausgeführt aus Malaysia zwischen dem 1. November 1975 und 31. Dezember 1977, auf die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen beschränkt.

3. Die in Absatz 2 vorgesehenen Höchstmengen können nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren geändert werden.

4. Artikel 1 Abs. 3, 4 und 5 findet auf die in diesem Artikel genannten Höchstmengen Anwendung.

Artikel 3

Keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten bei der Einfuhr nachstehender aus Malaysia stammender Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft, für die gleichzeitig eine von den zuständigen Behörden Malaysias [2]) ausgestellte und mit dem Sichtvermerk versehene Bescheinigung mit den in Anhang D aufgeführten Angaben vorgelegt wird:

i) In ländlichen Handwerksbetrieben auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Baumwolle mit einem Gehalt an synthetischen oder künstlichen Spinnfasern von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen, wie sie traditionell auf Handwebstühlen hergestellt werden, deren Antriebskraft vollständig von den Handwebern geliefert wird (d. h. die drei Hauptbewegungen beim Weben, nämlich Fachbildung, Eintragen des Schusses und Ladenanschlag werden mit der Hand oder mit dem Fuß ohne Verwendung irgendeiner anderen Kraftquelle ausgeführt);

ii) Waren, die in ländlichen Handwerksbetrieben aus solchen auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden sind;

iii) handgearbeitete Textilwaren der traditionellen malaysischen Volkskunst einschließlich hand-

[2]) Ministry of Trade and Industry – Malaysia

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 66/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

gearbeitete Batikwaren [3]), die in Heimarbeit im Rahmen ländlicher Handwerksbetriebe von Hand zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[3]) Handgearbeitete Batikwaren werden nach einem traditionellen Batikverfahren hergestellt, bei dem gebleichte oder weiße Gewebe in verschiedenen Farben und Farbtönen eingefärbt werden. Das Verfahren wird von Hand in drei Arbeitsgängen ausgeführt:
a) Aufbringen der Wachsschicht (das Gewebe wird von Hand mit einer Wachsmischung überzogen);
b) Färben bzw. Bemalen (Aufbringen der Farbe durch handwerkliches Färben oder Handbemalung);
c) Entfernen der Wachsschicht (zum Entfernen der Wachsschicht wird das Gewebe gekocht).
Diese drei Arbeitsgänge werden für jede Farbe bzw. jeden Farbton des endgültigen Musters wiederholt.

Höchstmengen gemäß Artikel 1 **Anhang A**

Waren-gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Höchstmengen (1000 Stück) 1. November 1975 bis 31. Dezember 1976	Höchstmengen (1000 Stück) 1977
1	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	4 328	3 932
		61.03-11, 15; ex 19	— Hemden und Hemdblusen, andere als aus Seide, Schappe- oder Bouretteseide, oder aus Flachs oder Ramie		

Höchstmengen gemäß Artikel 2 **Anhang B**

Waren-gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Höchstmengen 1. Nov. 1975 bis 31. Dez. 1976	Höchstmengen 1977
2	55.09	55.09- alle Kennziffern	Andere Gewebe aus Baumwolle:	Frankreich	1000 kg	466	
				Vereinigtes Königreich	1000 kg	1 341 a)	1 219 b)
	56.07		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:				
		56.07-01 bis 36	A. aus synthetischen Spinnfasern:				
			davon:				
2 a	ex 55.09	55.09-03, 04, 05, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 69, ex 71, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97	Andere Gewebe aus Baumwolle:	Frankreich	1000 kg	140	127
			— andere als roh und gebleicht	Vereinigtes Königreich	1000 kg	263	239
	56.07		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:				
		56.07-ex 01, ex 03, 05, 07, 08, 13, 14, 16, 18, 21, 23, 26, 27, 28, 33, 34, 36	ex A. aus synthetischen Spinnfasern: — andere als roh und gebleicht				

a) Mit einem Maximum von 875 Tonnen für die Waren, die zur einen oder anderen der Positionen 55.09 und 56.07 A gehören.
b) Mit einem Maximum von 795 Tonnen für die Waren, die zur einen oder anderen der Positionen 55.09 und 56.07 A gehören.

noch Anhang B

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Höchstmengen 1. Nov. 1975 bis 31. Dez. 1976	Höchstmengen 1977
3	60.05		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Benelux	Stück	233 333	218 000
				Frankreich	Stück	583 333	538 000
			ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:				
		60.05-01, 20, 23, 24, 25, ex 29, 31, 32, 33, 34, ex 39	— Sweater, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Jacketts und Jacken, andere als aus Seide, Schappe- oder Bouretteseide, oder aus Flachs oder Ramie				
4	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Benelux	Paar	740 833	673 100
		61.01-61, 63, 65, 67, ex 69	— Hosen (einschließlich Jeans), kurze Hosen und dergleichen, andere als aus Seide, oder Schappe- oder Bouretteseide, oder aus Flachs oder Ramie	Frankreich	Paar	583 333	530 000
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
			ex B. Andere als Säuglingskleidung:				
		61.02-ex 91, ex 93, ex 95, ex 96, ex 98, ex 99	— Hosen (einschließlich Jeans), kurze Hosen und dergleichen, andere als aus Seide, Schappe- oder Bouretteseide, oder aus Flachs oder Ramie				

Anhang C

Angaben gemäß Artikel 1 Abs. 3

Die vom Ministerium für Handel und Industrie (Ministry of Trade and Industry) ausgestellten Ausfuhrlizenzen für die unter diese Verordnung fallenden Waren enthalten oder umfassen nachstehende Angaben:

1. Bestimmung, insbesondere Bestimmungsmitgliedstaat
2. Laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers
5. Nettomenge in den in den Anhängen A und B dieser Verordnung bezeichneten Einheiten und Wert der unter die Lizenz fallenden Waren
6. Gruppe, auf die diese Ware von den Behörden Malaysias angerechnet wurde und Warenbezeichnung
7. Bescheinigung, daß die betreffende Menge auf die Quote des Bestimmungsmitgliedstaates an dem für die Ausfuhren in die Gemeinschaft vereinbarten Plafond angerechnet wurde oder gegebenenfalls, daß diese Menge zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Be- und Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft bestimmt ist.
8. Jahr, in dem die Waren ausgeführt worden sind, d. h. in Malaysia im Hinblick auf ihre Ausfuhr in die Gemeinschaft verschifft wurden.

Anhang D

Bescheinigung gemäß Artikel 3

In der von den zuständigen Behörden Malaysias [1]) erteilten Bescheinigung für die in Artikel 3 dieser Verordnung angegebenen Waren ist folgendes anzugeben:

— Als Überschrift:
„Bescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Baumwollgewebe und Waren daraus"

— Name und Anschrift des Herstellers

— Name und Anschrift des Ausführers

— Name und Anschrift des Einführers in die Gemeinschaft

— Warenbezeichnung

— Menge (Tonnen oder Stück)

— Name des Schiffes oder Flugnummer

— Bestimmungshafen oder -flughafen

— Folgende Bescheinigung:
„Hiermit wird bescheinigt, daß obengenannte Lieferung besteht aus:

i) (unter den in Artikel 4, 1 (i) des Abkommens [2]) angegebenen Bedingungen) auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Baumwolle mit einem Gehalt an synthetischen oder künstlichen Spinnfasern von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen" oder

ii) „Waren, die in ländlichen Handwerksbetrieben unter den in Artikel 4, 1 (i) des Abkommens [2]) hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden sind" oder

iii) „Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst Malaysias, die in Heimarbeit im Rahmen ländlicher Handwerksbetriebe von Hand zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind".

„Unterzeichnet . . . . . ."

---

[1]) Ministerium für Handel und Industrie (Ministry of Trade and Industry) in:
— Koala Lumpur (Hauptsitz)
— Penang, Gohorbru, Kota Kenia, Kota Baru, Kinabalu, Kuching (Zweigstellen)

[2]) Dabei handelt es sich um die in dieser Verordnung in Artikel 3 angegebenen Bedingungen.

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 16. Juni 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Malaysia Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen.

2. Entsprechend dieser Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Malaysia vom 16. bis 20. Oktober 1975 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde der Entwurf für ein Abkommen ausgearbeitet und von den Delegationsleitern am 23. Oktober 1975 paraphiert. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung über den Abschluß dieses Abkommens [1]) vorgelegt.

3. Der Abkommensentwurf sieht insbesondere seitens der Behörden Malaysias eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft auf vereinbarte Höchstmengen vor und seitens der Gemeinschaft eine Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Höchstmengen.

Zur Durchführung dieser Kontrolle enthält dieser Verordnungsentwurf eine Regelung, derzufolge die Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft an Höchstmengen gebunden ist.

4. Das paraphierte Abkommen bezieht sich natürlich lediglich auf Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Malaysia. Die Behörden Malaysias wenden daher die Selbstbeschränkungsvorschrift lediglich auf Direktausfuhren in die Gemeinschaft an. Das heißt, daß Waren der in dem Abkommen erfaßten Gruppen mit Ursprung in Malaysia über andere Drittländer frei in die Gemeinschaft ausgeführt werden können. Die Gemeinschaft kann sich gegen derartige indirekte Ausfuhren wehren, da das Abkommen sie lediglich verpflichtet, Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Malaysia zuzulassen, für die die im Abkommen vorgesehenen Ausfuhrlizenzen vorliegen. Da derartige indirekte Einfuhren dem Sinn des Abkommens zuwiderlaufen, muß die von der Gemeinschaft eingeführte Einfuhrregelung auf die Ursprungserzeugnisse Malaysias ungeachtet ihrer Herkunft Anwendung finden.

5. Es wird in Betracht gezogen, die gemeinschaftlichen Höchstmengen nach dem Verfahren zu verwalten, das für die mit Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere Artikel 11, eingeführten gemeinschaftlichen Mengenkontingente festgelegt worden war. Entsprechend diesem Verfahren muß der Rat festlegen, nach welchen Kriterien die Höchstmengen aufzuteilen sind.

Als vorgenannte Aufteilungskriterien wurden diejenigen gewählt, von denen der Rat bei den Vorarbeiten im Hinblick auf die Annahme der Entscheidungen über die Eröffnung bilateraler Verhandlungen im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgegangen war. Somit wird die Aufteilung [2]) unter Zugrundelegung dieser Kriterien, insbesondere der bisherigen Arbeitsergebnisse, erfolgen.

6. Das ausgehandelte Abkommen sieht vor, daß die plafondgebundenen Einfuhren durch die Gemeinschaftsbehörden ohne weiteres und unverzüglich zugelassen werden, wenn durch Vorlage einer von den Behörden Malaysias ausgestellten Einfuhrlizenz nachgewiesen wird, daß die Mengen auf die Plafonds angerechnet wurden. Diese Abmachung bedeutet für die Verwaltung durch die Gemeinschaft, daß die Behörden der Mitgliedstaaten Einfuhrgenehmigungen ohne weiteres und unverzüglich gegen gleichzeitige Vorlage eines Antrags und einer Ausfuhrlizenz gewähren müssen, sofern die vereinbarten Höchstmengen eingehalten werden.

7. Um die Vertragsziele baldmöglichst vollständig verwirklichen zu können, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Verordnung, deren Entwurf als Anlage beigefügt ist, baldigst anzunehmen.

---

[1]) Dok. Nr. S/504/1/76 (COMER 139 rev. 1)

[2]) Diese Aufteilung wird Gegenstand einer von der Kommission ebenfalls aufgrund der Verordnung Nr. 1023/70 anzunehmenden Verordnung sein.